

Newsletter Januar 2024

Inhalt

1. Umlageversicherung U1 und U2: Seit Januar 2024 niedrigere Sätze bei der TK 1
2. Minijobs, Übergangsbereich und Mindestlohn 2024 2
3. Jobs zwischen 450,01 Euro und 520 Euro: Bestandsschutz 2024 ausgelaufen 3
4. Bei Neueinstellungen: Elektronischer Abruf der Versicherungsnummer und der Krankenkasse 3
5. Hinzuverdienstgrenzen für Erwerbsminderungsrenten angehoben 5
6. Umstieg auf das SV-Meldeportal: Vorgänger sv.net nur noch eingeschränkt nutzbar 5
7. Termine: Lohn- und Gehaltsabrechnung . 5
8. TK-Webinare: Melden Sie sich jetzt an 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

willkommen im neuen Jahr! Wir hoffen, Sie hatten einen reibungslosen und angenehmen Übergang ins Jahr 2024. Wir vom TK-Firmenkundenservice arbeiten daran, Ihnen auch dieses Jahr wieder alles zur Verfügung zu stellen, was Sie für die Personalabrechnung brauchen (und mehr).

In diesem Newsletter: Die TK hat ihre Umlagesätze gesenkt. Bis zur Fälligkeit des Januar-Beitrags können Sie noch auf einen anderen Erstattungssatz umsteigen.

Bei den Mini- und Midijobs hat sich nicht nur die Verdienstgrenze geändert, sondern es läuft auch der Bestandsschutz für Beschäftigten im Übergangsbereich aus, die eigentlich schon 2023 zu Minijobs geworden wären.

Weitere Themen: Elektronischer Datenabruf bei Neueinstellungen, Hinzuverdienstgrenzen bei Erwerbsminderungsrenten und News zum SV-Meldeportal.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!

Freundliche Grüße
Ihr TK-Firmenkundenservice

1. Umlageversicherung U1 und U2: Seit Januar 2024 niedrigere Sätze bei der TK

Die TK hat für das Jahr 2024 die Umlagesätze zur Umlageversicherung U1 (Arbeitsunfähigkeit) und U2 (Mutterschaft) gesenkt. Hier finden Sie die neuen Werte im Überblick.

Die Entgeltfortzahlungsversicherung – auch Umlageversicherung genannt – ist ein gesetzlich geregeltes Ausgleichsverfahren. Fallen Beschäftigte wegen Krankheit oder Mutterschaft aus, entstehen dem Arbeitgeber im Rahmen der Lohnfortzahlung Kosten. Diese Kosten werden durch die Versicherung zur Entgeltfortzahlung aufgefangen.

Die Umlagesätze gelten pro Krankenkasse und werden immer wieder angepasst. 2024 hat die TK ihre Umlagesätze gesenkt.

Umlage U1 (Arbeitsunfähigkeit)

Die Umlageversicherung U1 ist eine Pflichtversicherung für Betriebe, die die Voraussetzungen dafür erfüllen. Der Beitragssatz zur U1 ist abhängig vom gewählten Erstattungssatz.

Erstattungssatz U1	Beitragssatz 2024	Beitragssatz 01.10.2022 – 31.12.2023
70 % (Standard)	2,2 %	2,6 %
50 % (ermäßigt)	1,6 %	1,7 %
80 % (erhöht)	3,4 %	4,1 %

Umlage U2 (Mutterschaft)

Die Umlageversicherung U2 ist ebenfalls eine Pflichtversicherung und gilt für alle Betriebe. Der Erstattungssatz beträgt immer 100 Prozent.

Erstattungssatz U2	Beitragssatz 2024	Beitragssatz 01.10.2022 – 31.12.2023
100%	0,44 %	0,58 %

Optimalen Erstattungssatz U1 ermitteln und Beiträge für U1/U2 berechnen

Wir helfen Ihnen gern dabei, den für Ihr Unternehmen optimalen Erstattungssatz zur U1 zu ermitteln:

Der Rechner zur Ermittlung des optimalen Erstattungssatzes U1 unterstützt Sie bei der Auswahl des betriebswirtschaftlich günstigsten Satzes. Zu finden ist der Rechner auf tk-lex.tk.de unter dem Suchbegriff „Optimierung Erstattungssatz Umlage U1“.

Mit dem Rechner Umlagebeitragsberechnung U1/U2 berechnen Sie die monatlichen Umlagebeiträge zur U1 und U2 aus einem Gesamt-Brutto aller bei der Umlagekasse versicherten Beschäftigten: tk-lex.tk.de, Suchbegriff „Umlagebeitragsberechnung U1/U2“.

Nicht vergessen: Erstattungssatz U1 ändern geht nur zum Jahreswechsel

Wenn Sie Ihren Erstattungssatz zur U1 ändern möchten, können Sie dies immer zum Jahreswechsel tun. Ihre Wahlerklärung muss uns spätestens am Fälligkeitstag des Januar-Beitrages vorliegen.

Das Formular und weitere Infos finden Sie im Artikel: „Wie und bis wann informiere ich die Techniker über meinen gewünschten Umlage-Erstattungssatz?“ unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2031722.

Mehr zur Entgeltfortzahlungsversicherung (Umlage) finden Sie außerdem in unseren FAQ unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2031358.

Quelle: TK

2. Minijobs, Übergangsbereich und Mindestlohn 2024

2024 und 2025 steigt der Mindestlohn in zwei Stufen weiter. Das hat auch Auswirkungen auf die Verdienstgrenzen für Minijobs und den Übergangsbereich.

Die Unabhängige Mindestlohnkommission berät sich alle zwei Jahre und schlägt dann der Bundesregierung die neuen Mindestlohnwerte vor. So ist sieht es das Mindestlohngesetz vor.

Dabei orientiert sich die Kommission an der Entwicklung der Tariflöhne in Deutschland. Die Bundesregierung prüft den Vorschlag und macht ihn in der Regel per Verordnung verbindlich. Für 2024 wurde beschlossen:

- Seit 1. Januar **2024** liegt der Mindestlohn bei **12,41 Euro** pro Stunde. 2023 (seit Oktober 2022) lag er bei 12 Euro pro Stunde.
- **2025** wird er erneut angehoben – dann auf **12,82 Euro** pro Stunde.

Das hat auch Auswirkungen auf Minijobs und Jobs im Übergangsbereich:

- Die Verdienstgrenze für **Minijobs** wird 2024 angehoben auf **538 Euro** pro Monat. 2023 lag die Grenze bei 520 Euro monatlich.

- Der **Übergangsbereich** (für sogenannte Midijobs) liegt demnach 2024 bei **538,01 Euro bis 2.000 Euro**.

Was ist, wenn die Minijob-Grenze überschritten wird?

Wird die Minijob-Verdienstgrenze überschritten, ist dies nicht mehr eine geringfügig entlohnte Beschäftigung. Dabei kommt es nicht auf die tatsächliche Zahlung, sondern auf den Entgeltanspruch des Beschäftigten an – das sogenannte Entstehungsprinzip.

Von diesem Zeitpunkt an handelt es sich um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung. Arbeitgeber müssen dann entsprechende Ummeldungen im Meldeverfahren nach der Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV) erstellen.

Minijobgrenze und Mindestlohn

Damit Minijobber nicht mehr als die Geringfügigkeitsgrenze verdienen, können sie durch den Mindestlohn nicht unbegrenzt viele Stunden pro Monat arbeiten.

2023 lag die maximale monatliche Arbeitszeit bei 43,33 Stunden (520 Euro geteilt durch 12 Euro Mindestlohn).

2024 hat sie sich leicht erhöht: Dann liegt die maximale monatliche Arbeitszeit bei 43,35 Stunden (538 Euro geteilt durch 12,41 Euro Mindestlohn).

Mehr dazu finden Sie in unserem Artikel „Wie wirkt sich der Mindestlohn auf die Höchstarbeitszeit von Minijobbern aus?“ unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2038066.

Übrigens: Wer weniger als den Mindestlohn zahlt, dem drohen nicht nur bis zu 500.000 Euro Bußgeld, sondern auch die Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen.

Mindestlohnrechner & Co.

Arbeitshilfen wie einen Mindestlohn-Rechner, Hinweise zur Arbeitszeiterfassung bei Minijobbern oder Infomaterialien für Arbeitgeber finden Sie beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) unter bmas.de.

Mehr zu Minijobs und Beschäftigungen im Übergangsbereich (Midijobs) finden Sie in unseren FAQ unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2042524.

Unser Online-Lexikon TK-Lex bietet Ihnen umfangreiche Informationen zum Mindestlohn sowie den Minijobrechner und den Midijobrechner (ehemals Gleitzoneurechner) unter tk-lex.tk.de in den Rechnern.

3. Jobs zwischen 450,01 Euro und 520 Euro: Bestandsschutz 2024 ausgelaufen

Zum 1. Oktober 2022 wurde die Minijobgrenze angehoben. Die untere Grenze des Übergangsbereichs stieg damit von 450,01 Euro auf 520,01 Euro. Dadurch wären Beschäftigten mit Entgelten zwischen 450,01 Euro und 520 Euro zu Minijobs geworden. Für diese Fälle galt bis Ende 2023 eine Bestandsschutzregelung. Die Regelung ist jetzt ausgelaufen.

Die Minijobgrenze wurde 2022 und 2024 angehoben:

- Zum 1. Oktober 2022 stieg sie von 450 Euro auf 520 Euro
- Zum 1. Januar 2024 stieg sie auf 538 Euro.

Dadurch sind laufende Beschäftigungen zwischen 450,01 Euro und 520 Euro, die bis Ende September 2022 noch im Übergangsbereich lagen, ab Oktober 2022 eigentlich zu Minijobs geworden.

Für diese Beschäftigten gab es jedoch bis Ende 2023 Bestandsschutzregeln: Sie blieben sozialversicherungspflichtig. Ihre Beiträge wurden mit einem speziellen Faktor FÜ berechnet.

Ausnahme: Sofern die Voraussetzungen für eine Familienversicherung erfüllt sind, trat der Bestandsschutz nicht ein.

Diese Übergangsregeln sind nun zum 1. Januar 2024 ausgelaufen.

Bestandsschutz ausgelaufen – wie geht es jetzt weiter?

Wenn diese Beschäftigten seit dem 1. Januar 2024 weiterhin nicht mehr als 538 Euro verdienen und somit unter der Geringfügigkeitsgrenze für 2024 liegen, gibt es für sie keinen Bestandsschutz mehr, weil dieser weggefallen ist. Die Beschäftigungen werden zu Minijobs. Das ist dann zu tun:

- Diese Beschäftigten meldet der Arbeitgeber bei der Krankenkasse mit dem Meldegrund 31 ab.
- Bei der Minijobzentrale werden sie mit den Meldegründen 32/12 umgemeldet.

Abhängig davon, ob sie von der Rentenversicherungspflicht (RV-Pflicht) befreit sind oder nicht, gilt folgender Beitragsgruppenschlüssel:

- Bei vorliegender RV-Pflicht: von bisher 0100 auf 6100
- Bei Befreiung von der RV-Pflicht: von bisher 0500 auf 6500

Hinweise zu Personengruppe und Beitragsgruppenschlüssel

Die Personengruppe orientiert sich einheitlich an der seit dem 1. Oktober 2022 grundsätzlich geringfügig entlohnten Beschäftigung und lautet deshalb bei beiden Einzugsstellen "109".

Der Beitragsgruppenschlüssel kann abhängig vom Einzelfall variieren, wenn ein Befreiungsantrag in der Kranken-, Pflege- und/oder Arbeitslosenversicherung gestellt wurde bzw. in der Kranken- und Pflegeversicherung die Voraussetzungen für die Familienversicherung erfüllt sind.

Übrigens: Die Regelungen zur Ummeldung gelten auch für Beschäftigte, die erst 2024 aus dem Übergangsbereich in einen Minijob übergehen, weil sie zwischen 520,01 Euro und 538 Euro verdienen.

Mehr zum Thema

Die häufigsten Fragen von Arbeitgebern zu Beschäftigungen im Übergangsbereich haben wir in unseren FAQs beantwortet unter firmenkunden.tk.de, Suchnummer 2067052.

Informationen zu Minijobs, Meldepflichten und zur Bestandsschutzregelung finden Sie bei der Minijob-Zentrale unter minijob-zentrale.de.

Mehr zum Dritten Entlastungspaket finden Sie auf der Seite der Bundesregierung unter bundesregierung.de.

Quelle: TK; Minijob-Zentrale; Bundesregierung

4. Bei Neueinstellungen: Elektronischer Abruf der Versicherungsnummer und der Krankenkasse

Sie kennen die Versicherungsnummer von neuen Beschäftigten nicht? Oder Sie wissen nicht, wo die Person krankenversichert ist? Beides rufen Sie einfach über das Meldeverfahren ab.

Den Beginn einer neuen versicherungspflichtigen Beschäftigung müssen Sie mit der Gehaltsabrechnung melden – spätestens jedoch 6 Wochen nach dem Beginn der Beschäftigung.

Ein häufig vorkommendes Problem ist dabei: Die neu beschäftigte Person kennt die eigene Rentenversicherungsnummer nicht. Oder es fehlt noch die Info über die zuständige Krankenkasse.

Abruf der Versicherungsnummer vor der DEÜV-Meldung

Bevor Arbeitgeber eine DEÜV-Anmeldung erstellen, müssen sie das elektronische Verfahren zur Abfrage der Rentenversicherungsnummer bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV) nutzen. Das geht entweder über ein Entgeltabrechnungsprogramm oder über eine maschinelle Ausfüllhilfe wie dem SV-Meldeportal.

Die Abfrage der Nummer erfolgt mit dem Datensatz Versicherungsnummernabfrage bei der Datenstelle der Rentenversicherung (DSRV).

Gut zu wissen: In der Regel meldet Ihnen die Datenstelle bereits nach kurzer Zeit die Versicherungsnummer elektronisch zurück. Anschließend können Sie die Anmeldung an die Einzugsstelle übermitteln.

Übrigens: Da die technischen Voraussetzungen für den automatischen Abruf der Versicherungsnummer geschaffen wurden, gibt es für den Sozialversicherungsausweis keine Vorlagepflicht mehr.

Was ist, wenn noch keine Versicherungsnummer vergeben wurde?

Wurde von der Rentenversicherung noch keine Versicherungsnummer vergeben, wird Ihnen dies zurückgemeldet. Dann erfassen Sie in der Anmeldung die notwendigen Daten zur Beantragung der Nummer.

Wichtig: Der Geburtsort ist eine Pflichtangabe. Das Geburtsland tragen Sie mit dem Staatsangehörigkeitsschlüssel ein. Eine Übersicht zu den verschiedenen Schlüsseln finden Sie am Ende unseres Beratungsblatts unter firmenkunden.tk.de, **Suchnummer 2151462**. Dort haben wir außerdem alle Meldegründe und die wichtigen Infos zum Thema Meldungen zusammengefasst.

Neu seit 2024: Abruf der zuständigen Krankenkasse

Seit dem 1. Januar 2024 können Arbeitgeber und Zahlstellen für Versorgungsbezüge außerdem elektronisch abfragen, welche Krankenkasse für die jeweilige Person zuständig ist. Diese elektronische Abfrage geht jedoch an den GKV-Spitzenverband und nicht an die DSRV.

Für die Abfrage der zuständigen Krankenkasse brauchen Sie die Versicherungsnummer der beschäftigten Person, sowie ein zertifiziertes und systemgeprüftes Entgeltabrechnungsprogramm oder eine maschinelle Ausfüllhilfe (wie z. B. das neue SV-Meldeportal). Ist Ihnen die Versicherungsnummer unbekannt? Dann müssen Sie die Nummer zunächst bei der Datenstelle der Rentenversicherung abrufen.

Gut zu wissen: Der GKV-Spitzenverband beantwortet die Anfragen der Arbeitgeber und Zahlstellen innerhalb von 24 Stunden auf elektronischem Weg.

Für die Abfragen beim GKV-Spitzenverband sind diese beiden Konstellationen möglich:

Zum Zeitpunkt Ihrer Abfrage besteht eine Mitgliedschaft

Ist die Person zum Zeitpunkt der Abfrage Mitglied bei einer Krankenkasse, wird Ihnen diese Information elektronisch zurückgemeldet – zusammen mit der Betriebsnummer der zuständigen Krankenkasse.

Wichtig: Die Rückmeldung des GKV-Spitzenverbandes zur Krankenkasse ersetzt nicht die elektronische Mitgliedsbestätigung der Krankenkasse nach § 175 Abs. 3 Satz 3 SGB V.

Zum Zeitpunkt Ihrer Abfrage besteht keine Mitgliedschaft

Kann keine Mitgliedschaft ermittelt werden, wird Ihnen dies zurückgemeldet. In diesem Fall müssen Sie die betroffene Arbeitnehmerin oder den betroffenen Arbeitnehmer direkt ansprechen.

Ohne das Verfahren: Mehraufwand bei Arbeitgebern und Einzugsstellen

Kennen Mitarbeitende die richtige Versicherungsnummer nicht, würde das für Einzugsstellen und Arbeitgeber einen großen Mehraufwand bedeuten.

Um das zu verhindern, gilt seit dem 1. Januar 2023: Der elektronische Abruf der Versicherungsnummer durch Arbeitgeber ist bei der ersten Anmeldung verpflichtend. Dies ist eine Folge des 8. SGB IV-Änderungsgesetzes und wird in § 28a Abs. 3a Satz 1 SGB IV geregelt.

Übrigens: Arbeitgeber können die Versicherungsnummer schon seit 2016 über ein elektronisches Verfahren bei der Rentenversicherung abrufen. Der Abruf war bis zum 31. Dezember 2022 freiwillig und wurde selten genutzt – 2023 wurde er zur Pflicht.

Bilanz zur freiwilligen Nutzung

Nach Auswertungen des GKV-Spitzenverbandes lag die Änderungsquote bei den eingehenden Meldungen der Arbeitgeber im Jahr 2019 bei lediglich 0,3 Prozent. Dabei waren über 50 Prozent der vorgenommenen Änderungen aufgrund einer fehlerhaften Versicherungsnummer bzw. einer nicht korrekten Kennzeichnung einer Mehrfachbeschäftigung zurückzuführen.

Eine Bilanz aller Einzugsstellen aus dem Jahr 2022 zeigte: Obwohl das Verfahren schon seit mehreren Jahren möglich war, wurden bei 19 Millionen Anmeldungen nur 1,6 Millionen Versicherungsnummern abgerufen.

Für die Einzugsstellen bedeutete dies: Bei mehr als 270.000 Anmeldungen mussten die Versicherungsnummer nachträglich korrigiert werden, da keine oder falsche Nummern übermittelt wurden.

Um diese Nacharbeit bei den Einzugsstellen und bei Arbeitgebern zu reduzieren, wurde das bisherige Verfahren abgeschafft.

Der Grund für den verpflichtenden Abruf ist daher, dass der Mehraufwand bei der Bearbeitung von Anmeldungen für Einzugsstellen (Krankenkassen und Minijob-Zentrale) und Arbeitgeber zu groß war.

Mehr Infos

Die Grundsätze zum elektronischen Abruf der zuständigen Krankenkasse finden Sie auf gkv-datenaustausch.de.

Sie kennen das neue SV-Meldeportal noch nicht? Alle Infos finden Sie unter firmenkunden.tk.de, **Suchnummer 2150298**. Mit dabei: Die häufigsten Fragen und Antworten, unser Beratungsblatt mit weiteren Hintergrundinfos, praktische Links sowie ein aktuelles Webinar.

Quelle: TK-Lex; GKV-Spitzenverband; ITSG

5. Hinzuverdienstgrenzen für Erwerbsminderungsrenten angehoben

Für vorgezogene Altersrenten sind die Hinzuverdienstgrenzen seit 2023 entfallen. Für Erwerbsminderungsrenten gelten weiterhin Verdienstgrenzen – diese wurden 2024 angehoben.

Wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten kann und erwerbsunfähig ist, kann eine Rente wegen Erwerbsminderung beantragen. Diese ersetzt das Einkommen. Doch nicht immer sind die Betroffenen komplett erwerbsunfähig. Wer noch in der Lage ist, einige Stunden täglich zu arbeiten, kann seine Rente so aufstocken. Dabei gibt es jedoch Verdienstgrenzen, die beachtet werden müssen.

Für 2024 gelten diese Hinzuverdienstgrenzen:

- Teilweise Erwerbsminderungsrente: 37.117,50 Euro
- Volle Erwerbsminderungsrente: 18.558,75 Euro

2023 galten diese Hinzuverdienstgrenzen:

- Teilweise Erwerbsminderungsrente: 35.647,50 Euro
- Volle Erwerbsminderungsrente: 17.823,75 Euro

Wichtig: Die Beschäftigung darf nur im Rahmen des festgestellten Leistungsvermögens ausgeübt werden. Ansonsten kann der Anspruch auf die Rente entfallen – auch wenn die Hinzuverdienstgrenzen eingehalten werden.

Tipp zum Nachlesen

Mehr zu Erwerbsminderungsrenten finden Sie bei der Deutschen Rentenversicherung (DRV) unter [deutsche-rentenversicherung.de](https://www.deutsche-rentenversicherung.de).

Einen umfassenden rechtlichen Überblick über Erwerbsminderungsrenten bietet Ihnen unser Online-Nachschlagewerk TK-Lex unter [tk-lex.tk.de](https://www.tk-lex.tk.de).

Hinzuverdienst für vorgezogene Altersrenten

Seit 2023 gilt: Wer eine Altersrente bezieht, kann unbegrenzt zur Rente hinzuverdienen, ohne dass die Rente gekürzt wird – egal ob das Renteneintrittsalter erreicht ist oder noch nicht.

Quelle: TK; DRV

6. Umstieg auf das SV-Meldeportal: Vorgänger sv.net nur noch eingeschränkt nutzbar

Schon seit Oktober 2023 gibt es das neue SV-Meldeportal. Es löst die Vorgängeranwendung sv.net ab. Diese wird zum 29. Februar 2024 abgeschaltet und steht seit Jahresbeginn nur noch eingeschränkt zur Verfügung.

Das SV-Meldeportal ist – wie sein Vorgänger sv.net – eine Webanwendung der ITSG (Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenkassen), die Ihnen die Abgabe Ihrer Meldungen und

Beitragsnachweise so einfach wie möglich macht. Es ist als Ausfällhilfe zur Übermittlung von Meldungen gedacht und ersetzt kein Entgelt-abrechnungsprogramm.

Bisher konnten Arbeitgeber die Anwendung sv.net nutzen. Seit Oktober 2023 steht die Nachfolgeanwendung SV-Meldeportal zur Verfügung, die sv.net bis Ende Februar 2024 ablöst.

Wer früh umsteigt, profitiert

Für Arbeitgeber, die sich bis zum 31. März 2024 für das SV-Meldeportal registrieren, ist die Nutzung bis Ende 2024 kostenfrei. Allerdings ist es sinnvoll, schon jetzt auf das SV-Meldeportal umzusteigen und nicht bis Ende März zu warten. Denn seit dem 2. Januar 2024 sind nicht mehr alle Funktionen von sv.net nutzbar.

sv.net: Eingeschränkter Nutzungsumfang

Sie können zwar weiterhin Meldungen über sv.net abgeben, allerdings bekommen Sie seit dem 2. Januar 2024 für bestimmte Fachverfahren keine Rückmeldungen mehr. Diese erhalten Sie dann nur noch im SV-Meldeportal. Dazu gehören beispielsweise:

- Verfahren zu Entgeltersatzleistungen und Entgeltbescheinigungen
- Verfahren zum Zahlstellenmeldeverfahren
- Verfahren zur Versicherungsnummer von Beschäftigten
- Fehlerrückmeldungen bei bestimmten Verfahren

Eine ausführliche Aufstellung, welche Fachverfahren über sv.net nicht mehr uneingeschränkt nutzbar sind, finden Sie unter [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), **Suchnummer 2154774**.

Alles Wichtige zum SV-Meldeportal

Ausführliche Informationen, wie Sie sich für das SV-Meldeportal registrieren können, was es kostet und wie es funktioniert, finden Sie auf unserer großen Übersichtsseite: [firmenkunden.tk.de](https://www.firmenkunden.tk.de), **Suchnummer 2150298**.

Quelle: TK; ITSG

7. Termine: Lohn- und Gehaltsabrechnung

Ihre Termine für Januar und Februar 2024 für die Lohn- und Gehaltsabrechnung.

Januar 2024

- 10. Januar: Lohnsteueranmeldung Dezember 2023
- 10. Januar: Lohnsteueranmeldung IV. Quartal 2023

- 25. Januar: SV-Beitragsnachweis Januar 2024
- 29. Januar: Fälligkeit der SV-Beiträge Januar 2024

Februar 2024

- 12. Februar: Lohnsteueranmeldung Januar 2024
- 23. Februar: SV-Beitragsnachweis Februar 2024
- 27. Februar: Fälligkeit der SV-Beiträge Februar 2024

Elektronischer Kalender für Arbeitgeber

Alle Termine finden Sie auch in unserem elektronischen Kalender unter "Termine" auf tk-lex.tk.de.

Quelle: TK

8. TK-Webinare: Melden Sie sich jetzt an

Die TK-Webinare bieten Ihnen einen schnellen Überblick über wichtige arbeitgeberrelevante Themen. Melden Sie sich einfach zu einem der Termine an und verfolgen Sie das Webinar an Ihrem PC oder mobil – natürlich kostenfrei.

Webinar „Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)“

Wann? 20. Februar 2024, 10 Uhr bis 12 Uhr

Inhalt

Die eAU hat die bisherige Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (den sog. „gelben Schein“) abgelöst und sich in der Praxis etabliert. Seit dem 1. Januar 2023 ist sie obligatorisch für Arbeitgeber. Um das Massenverfahren möglichst reibungslos für alle Beteiligten umzusetzen, fanden seit der Einführung regelmäßig Erfahrungsaustausche statt. Aus den Austauschen entstanden Lösungen und Weiterentwicklungen.

In diesem Webinar erhalten Sie

- einen Überblick über den aktuellen Stand des Verfahrens,
- Informationen zu veränderten Verfahrensabsprachen
- und geplante Veränderungen.

Anmeldung

Alle Webinar-Termine und die Anmelde links finden Sie auf firmenkunden.tk.de, Suchnummer **2076806**. Die Teilnahme ist kostenlos.

Wir arbeiten ständig daran, Ihnen neue Webinarthemen und -termine anzubieten. Reinschauen lohnt sich also!

Quelle: TK

Weitere Information zu Themen rund um Sozialversicherungs-, Arbeits- und Auslandsrecht finden Sie in unserem Firmenkundenportal unter firmenkunden.tk.de.

Vertiefte Informationen, Gesetzestexte und praktische Rechner haben wir für Sie in unserem Online-Lexikon zur Sozialversicherung TK-Lex zusammengestellt unter tk-lex.tk.de.